

Hr. Ge. Fr. Stiehler, Churf. Sächs. Hofcommissar; an der Neugasse, in der Stiehlerischen Fabrik.

Hr. Joh. Christn. Plänkner, Churf. Sächs. Hofcommissar; vor dem Kanstädter Thore, in s. Hause.

Hr. Joh. Friedr. Buchholz, Churf. Sächs. Hofcommissar; auf der Reichstraße, in seinem H.

Hr. Joh. Christn. Gabriel, Churf. Sächs. Hofchirurgus und Stadt-Augenarzt; auf der Peterstraße, in seinem Hause.

Dritte Abtheilung.

U n i v e r s i t ä t.

I. Abschnitt.

Concilia der Universität.

I. Concilium perpetuum.

Das Haupt desselben

ist der jedesmalige Rector Magnificus, dessen Regierung ein halbes Jahr dauert. Die Wahl eines neuen Rectors ist am Tage Georg nach Ostern, und am Tage Gallus nach Michaels: und zwar fällt sie jedesmal auf einen aus dem Concilio Professorio, nach der Ordnung der alhier eingeführten vier Nationen, in welche alle auf hiesiger Universität lebende promovirte, und andere immatriculirte Personen, sie mögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind, und das Corpus der Universität ausmachen, wie solches folgender alte Vers anzeiget.

Saxo, Misnensis, Bauarus, tandemque Polonus.

Die Beysitzer

werden ebenfalls des Jahres zweymal, nämlich Mittwochs nach Trinitatis, und Mittwochs nach dem ersten Adventsonntage, erwählet, und zwar aus jeder von obgedachten Nationen einer, ausgenommen derjenigen Nation, aus welcher der abgegangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr, als Erector und erster Beysitzer, im Concilio bleibt. Die übrigen zu solchem Collegio beständig gehörenden Personen sind folgende:

Syndicus der Universität.

Hr. D. Christn. Gottlieb Bahrt, s. d. D. d. R.

Actuarius.

Hr. Carl Chph. Liebmann, im großen Fürstencollegio.

Registrator.

Hr. Christn. Fr. Eberhard, am Nicol. Kirchh. in Rüstners H.

Copist.